

BVGer E-7373/2007 vom 12. April 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-04-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7373_2007

FR: TAF E-7373/2007 du 12 avril 2010

IT: TAF E-7373/2007 del 12 aprile 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 und Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG, Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die Dispositivziffern 2 (Ablehnung des Asylgesuchs) und 3 (Wegweisung aus der Schweiz) der Verfügung des BFM vom 3. Oktober 2007 sind mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen. Prüfungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet somit einzig die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht festgestellt hat, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit

zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Vorab ist festzustellen, dass das BFM in der angefochtenen Verfügung mangels Anfechtung der entsprechenden Dispositivziffer 2 (Ablehnung des Asylgesuchs) in rechtsverbindlicher Weise festgestellt hat, dem Beschwerdeführer sei es nicht gelungen, für die Zeit vor seiner Ausreise eine asylrechtlich relevante Verfolgung oder eine begründete Furcht vor einer solchen glaubhaft zu machen.

E. 5.2

Die Vorinstanz beurteilt die Vorbringen des Beschwerdeführers zur Zeit vor seiner Ausreise aus China in erster Linie deshalb als unglaubhaft, weil dieser gemäss der durchgeführten Sprach- und Herkunftsanalyse der Fachstelle LINGUA im relevanten Zeitpunkt gar nicht in der angegebenen Heimatregion gelebt habe. Die beauftragte Fachperson kommt im fünfseitigen Gutachten vom 8. Januar 2007 aufgrund der mit dem Beschwerdeführer telefonisch durchgeführten Befragung zum Schluss, dessen Hauptsozialisation sei eindeutig ausserhalb Tibets erfolgt. Die Gegenargumente des Beschwerdeführers in seiner Stellungnahme vom 22. August 2007, er habe beim Telefongespräch Hochtibetisch gesprochen, weil er von den Eltern gelernt habe, mit Fremden in der Höflichkeitssprache zu sprechen, er habe als jüngstes Kind nicht so viel in der Landwirtschaft arbeiten müssen und nicht viel mit der Administration zu tun gehabt, weil sein Vater alles erledigt habe, auch könne es sein, dass er in Nepal indische Ausdrücke aufgeschnappt habe, sind in der Tat nicht geeignet, seine sprachlichen Eigenheiten zu erklären. Dem Gutachten können entgegen den diesbezüglichen Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe insgesamt genügend schlüssige Anhaltspunkte für eine Hauptsozialisation des Beschwerdeführers ausserhalb Tibets entnommen werden. Demzufolge wäre an sich denkbar, dass der Beschwerdeführer gar nie in China respektive in Tibet gelebt hat. Naheliegender erscheint indessen, dass der Beschwerdeführer, welcher gemäss dem Gutachten Tibeter ist und immerhin über gewisse Kenntnisse vor Ort verfügt (Akten BFM A10/6 S. 2 und 3), bereits viel früher als angegeben sein Heimatland verlassen hat oder ausser Landes gebracht worden ist.

E. 6.1

Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG ist nicht die Situation im Zeitpunkt der Ausreise, sondern die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids. So ist auch eine asylsuchende Person als Flüchtling anzuerkennen, die aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe nach Art. 54 AsylG, das heisst erst durch die unerlaubte Ausreise aus

dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise, eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG befürchten muss. In diesen Fällen hat jedoch, trotz Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, ein Ausschluss vom Asyl zu erfolgen. Als subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG gelten insbesondere unerwünschte exilpolitische Betätigungen, illegales Verlassen des Heimatlandes (sog. Republikflucht) oder die Einreichung eines Asylgesuchs im Ausland, wenn sie die Gefahr einer zukünftigen Verfolgung begründen (vgl. zum Ganzen EMARK 2006 Nr. 1 E. 6.1 S. 10 mit weiteren Hinweisen). Es stellt sich deshalb die Frage, ob der Beschwerdeführer aufgrund seiner (illegalen) Ausreise aus Tibet respektive China und der Asylgesuchseinreichung im Ausland begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung hat und damit die Flüchtlingseigenschaft aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe gemäss Art. 54 AsylG erfüllt.

E. 6.2

Die vormals zuständige Schweizerische Asylrekurskommission (ARK) hat diese Frage im vorerwähnten Entscheid für asylsuchende Tibeterinnen und Tibeter, welche China illegal verlassen und in der Schweiz um Asyl nachgesucht haben, grundsätzlich erörtert. Sie kam dabei zum Schluss, dass Personen, die sich illegal aus Tibet nach Nepal oder Indien begeben haben und, ohne sich dort längere Zeit aufgehalten zu haben, in die Schweiz gereist sind, wo sie um Asyl nachgesucht haben und längere Zeit verblieben sind, im Falle einer Rückkehr nach China mit Verfolgung im flüchtlingsrechtlich relevanten Sinne rechnen müssen (a.a.O., E. 6.4 S. 13). Beim Beschwerdeführer präsentiert sich die Sachlage insofern anders, als davon auszugehen ist, dass er sich vor seiner Einreise in die Schweiz während längerer Zeit in einem Drittstaat aufgehalten hat. Zudem ergeben sich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür, er könnte sich längere Zeit in Europa aufgehalten haben. Der Beschwerdeführer kann folglich aus dem zitierten Urteil nichts zu seinen Gunsten ableiten. Die Sichtweise des BFM in der angefochtenen Verfügung erweist sich vor diesem Hintergrund als nachvollziehbar.

E. 6.3.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat in BVGE 2009/29 die Rechtsprechung der ARK präzisiert und unter anderem Folgendes erwogen: Am Vorgehen der chinesischen Behörden gegenüber Personen, welche illegal ausgereist seien oder auszureisen versuchten, habe sich seit der Lagebeurteilung, wie sie EMARK 2006 Nr. 1 zugrunde liege, grundsätzlich nichts geändert. Die Situation in Tibet habe sich seit den März-Unruhen vor den Olympischen Spielen 2008 massiv verschärft. Die chinesischen Behörden gingen im Rahmen einer "Strike Hard Campaign" mit grosser Härte gegen Dissidente und vermeintliche Dissidente vor; die Menschenrechtslage in Tibet habe sich im Jahr 2008 ganz erheblich verschlechtert. Weiterhin gelte, dass illegal ausgereisten Tibeterinnen und Tibetern von Seiten der chinesischen Behörden eine Kontaktaufnahme mit exil- tibetischen Organisationen - und damit aus Sicht der Behörden eine dissidente Betätigung und Sympathiebekundung mit dem in China als politische Gefahr wahrgenommenen Kreis um den Dalai Lama - unterstellt werde. Aufgrund der verfügbaren Quellen lasse sich die Praxis nicht mehr aufrechterhalten, wonach sich eine Gefährdung tibetischer Asylsuchender im Sinne subjektiver Nachfluchtgründe erst dann bejahen lasse, wenn sie nach der illegalen Ausreise für längere Zeit im Ausland gewesen seien. Es müsse davon ausgegangen werden, dass die Gefährdung von der Dauer des Auslandsaufenthaltes nicht entscheidend abhängig sei. Massgeblich sei vielmehr, dass die chinesischen Behörden illegal ausgereisten tibetischen Asylsuchenden

wegen ihres Auslandsaufenthaltes - namentlich in einem für die Tibeter-Exilgemeinde bedeutsamen Land wie die Schweiz - unterstellten, sie hätten mit exiltibetischen, dissidenten Kreisen Kontakte gepflegt, und hierin eine oppositionelle Haltung und Zugehörigkeit zu als separatistische Kräfte betrachteten Kreisen erblickten. Es sei zusammenfassend davon auszugehen, dass illegal ausgereiste Asylsuchende tibetischer Ethnie unabhängig von der zeitlichen Dauer ihres Auslandsaufenthaltes bei einer Rückkehr nach China oppositioneller politisch-religiöser Anschauungen verdächtigt würden und aus diesem Grund mit Verfolgung im flüchtlingsrelevanten Sinn zu rechnen hätten.

E. 6.3.2

Vorliegend wird vom BFM nicht bestritten, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen chinesischen Staatsangehörigen tibetischer Ethnie handelt. Der Beschwerdeführer hält sich nunmehr seit dem 1. Dezember 2006 in der Schweiz auf, weshalb der vorstehend erwähnte Generalverdacht der chinesischen Behörden auch ihn im Falle seiner (Wieder-)Einreise nach China treffen würde. Fraglich bleibt, ob der Beschwerdeführer tatsächlich illegal ausgereist oder illegal ausser Landes gebracht worden ist. Eine legale Ausreise war aber offenbar bereits in der Vergangenheit lediglich in einem eng beschränkten, oftmals von den Behörden erschwerten Rahmen etwa für Geschäftsleute, für im Ausland Studierende und für Bewohner grenznaher Dörfer für kurze Reisen nach Nepal möglich. Eine Gefährdung und das Risiko, behördlicher Willkür ausgesetzt zu sein, ergibt sich für legal aus Tibet ausgereiste Personen weniger aus der Tatsache der Auslandsreise oder der Dauer des Auslandsaufenthaltes, als aus den Verdächtigungen der Behörden (die mit längerer Dauer des Auslandsaufenthaltes zunehmen), man habe sich im Ausland in exiltibetischen, Dalai-Lama-freundlichen Kreisen bewegt. Dies trifft in der Tat aufgrund der sozialen Verbundenheit unter Tibetern und aufgrund der Tatsache, dass die tibetische Exilgemeinde praktisch ausnahmslos dem Dalai Lama gegenüber loyal ist, in den meisten Fällen auch zu. In diesem Zusammenhang kann demnach die längere Dauer des Auslandsaufenthaltes von Asylsuchenden, die ursprünglich auf legalem Weg aus dem Heimatland ausgereist sind, allenfalls Relevanz erlangen, sind doch bei längerer Abwesenheit die Chancen, dass die betreffende Person tatsächlich in Kontakt mit tibetischen Exilorganisationen gekommen ist, offensichtlich höher, womit das Verfolgungsrisiko bei der Rückkehr in die Heimat steigt. Für Asylsuchende, die das Heimatland auf legalem Weg verlassen haben, ist zwar nicht ausgeschlossen, dass sie bei einer Rückkehr nach China ihren Auslandsaufenthalt, selbst wenn er länger als ursprünglich erlaubt gedauert haben sollte, überzeugend begründen könnten und allein deswegen eine Gefährdung noch nicht anzunehmen wäre. Die Betroffenen müssten aber den chinesischen Behörden gegenüber glaubhaft darlegen können, keine Kontakte zu Dalai-Lama-loyalen exiltibetischen Kreisen gehabt zu haben und entsprechende Verdächtigungen widerlegen können. Für ursprünglich legal ausgereiste Tibeterinnen und Tibeter, die sich in der Schweiz aufgehalten haben, wäre hierbei mitzuberücksichtigen, dass in der Schweiz - mit heute schätzungsweise 2000 Personen - die grösste exiltibetische Gemeinschaft Europas lebt, die vom Dalai Lama wiederholt besucht worden ist und namentlich mit dem Kloster in Rikon ein wichtiges spirituelles Zentrum besitzt (a.a.O. E.6.6).

E. 6.3.3

Nach dem Gesagten erscheint eine legal erfolgte Ausreise des Beschwerdeführers im Kindesalter als kaum wahrscheinlich. Doch selbst wenn er tatsächlich als Kind legal in das Ausland gebracht oder allenfalls gar dort geboren worden ist, hat er im Lichte der

erwähnten Rechtsprechung begründete Furcht, bei einer Einreise nach China aufgrund seines langjährigen Auslandsaufenthalts und namentlich seines Aufenthalts in der Schweiz der oppositionellen Haltung verdächtigt und aus diesem Grund flüchtlingsrelevanten Übergriffen ausgesetzt zu werden.

E. 6.3.4

Zusammenfassend folgt, dass die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe zu Unrecht verneint und damit Bundesrecht verletzt hat (Art. 106 AsylG).

E. 7

Das BFM hat den Beschwerdeführer mit Verfügung vom 3. Oktober 2007 zufolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat vorläufig aufgenommen. Aufgrund der festgestellten Flüchtlingseigenschaft zufolge subjektiver Nachfluchtgründe erweist sich der Wegweisungsvollzug zudem als unzulässig (Art. 5 AsylG und Art 83 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Die Beschwerde ist deshalb gutzuheissen, die Dispositivziffern 1 und 4 der Verfügung vom 3. Oktober 2007 sind aufzuheben und das BFM ist anzuweisen, den Beschwerdeführer als Flüchtling vorläufig aufzunehmen. Da die Beschwerde gutgeheissen wird, kann ohne weiteres auf eine Auseinandersetzung mit der Begründung des Rechtsbegehrens in der Rechtsmitteleingabe (Gewährung der vorläufigen Aufnahme als Flüchtling) und mit den vom Beschwerdeführer beim BFM eingereichten Eingaben verzichtet werden.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG), womit der Antrag auf Erlass der Verfahrenskosten (Art. 65 Abs. 1 VwVG) hinfällig wird.

E. 8.2

Dem Beschwerdeführer ist angesichts des Obsiegens im Beschwerdeverfahren für die Kosten der Vertretung und allfällige weitere notwendige Auslagen eine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). In der Kostennote vom 17. März 2010 wird ein Arbeitsaufwand von total 7 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 150.- ausgewiesen, der unter Berücksichtigung von Umfang und Schwierigkeit des vorliegenden Verfahrens angemessen erscheint. Dem Beschwerdeführer ist somit eine vom BFM zu entrichtende Parteientschädigung im Betrag von Fr. 1200.- (Vertretungsaufwand von 7 Stunden zu Fr. 150.- zuzüglich Auslagen von Fr. 150.-) zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.